

Der Kampf um die Abtreibungsparagraphen

Von Dr. med. Max Grünewald, Dortmund

Das seit dem 1. Januar 1872 in Kraft befindliche Strafgesetzbuch ahndet in seinen Paragraphen 218—220 die Abtreibung der menschlichen Leibesfrucht als Verbrechen mit Zuchthaus. Zur Zeit der Abfassung und Einführung des Strafgesetzbuches kannte man, vielleicht mit Ausnahme des engen Beckens, keinen medizinischen Grund zur Entfernung einer Leibesfrucht. Der auf Grund späterer medizinischer Erfahrung aus nur gesundheitlichen Gründen unternommene Abort sollte wohl kaum mit diesen Paragraphen getroffen werden, sondern vielmehr der berufsmäßige Lohnabtreiber, welcher nur darauf ausgeht, die Leibesfrucht zu töten. Der Wortlaut des bestehenden Gesetzes macht aber keinen Unterschied zwischen den Beweggründen, aus denen heraus eine Abtreibung erfolgt ist.

Das Ministerium für Volkswohlfahrt hat den Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Königsberg, Prof. Dr. Winter, im Jahre 1920 veranlaßt, eine Denkschrift für die praktischen Ärzte über „den künstlichen Abort“ zu verfassen. Dort sind von maßgebender Seite die Gründe angeführt, welche von medizinischem Standpunkt gegebenenfalls die Unterbrechung der Schwangerschaft fordern. „Der Arzt darf nur aus medizinischen Gründen die Schwangerschaft unterbrechen. Die Indikation darf nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn bei der betreffenden Person infolge einer bereits bestehenden Erkrankung eine als unvermeidlich bestehende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel als durch Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann.“ Diese Formel hat, wie der Geh. Obermedizinalrat Krohne am 12. Dezember 1917 öffentlich in der Berliner medizinischen Gesellschaft mitteilte, der Justizminister sämtlichen Staatsanwälten „gewissermaßen als Richtschnur für die Beurteilung derartiger Dinge vor Gericht“ mitgeteilt, bis ein neues Gesetz andere Normen aufstellt; Gesetz ist sie aber nicht.

Zu einem Buch von Lönne: „Das Problem der Fruchtabtreibung vom medizinischen, juristischen und nationalökonomischen Standpunkt“ hat auf Wunsch des Verfassers der frühere Oberreichsanwalt am Reichsgericht in Leipzig Dr. Ludwig Ebermayer ein Geleitwort geschrieben, in dem es u. a. heißt: „Daß das geltende Recht, soweit es diese Materie regelt, verbesserungsbedürftig ist, daß insbesondere die Strafdrohung gegenüber den abtreibenden Schwangeren gemildert werden muß, um dem Richter die Möglichkeit zu geben, den außergewöhnlichen Umständen, unter denen die Schwangere möglicherweise handelt, entsprechend Rechnung zu tragen, daß der gegen Entgelt oder gar gewerbsmäßig handelnde Abtreiber besonders kräftig angefaßt werden muß, daß die Bestrafung des sogenannten untauglichen Versuchs, zumal, wenn es sich um Versuch am untauglichen Objekt (der nicht Schwangeren!) handelt, der Einschränkung bedarf, daß der Arzt, der aus rein medizinischer Indikation zur Rettung von Leben und Gesundheit der Mutter, sei es auch